

Nachtragsgesetz zum Strafprozessgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. November 2001

I.

Art. 113 Abs. 1 lit. d (neu): die Freiheit des Angeschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, weil die Ausführung einer schweren Straftat zu befürchten ist.

Art. 117bis: Streichen.

Art. 118bis (neu) Abs. 1: Ist der flüchtige Angeschuldigte im Ausland festgenommen, beantragt der Untersuchungsrichter beim Haftrichter einen Auslieferungshaftbefehl.

Abs. 2: Der Haftrichter entscheidet aufgrund der Akten.

Abs. 3: Nach Zuführung des Angeschuldigten wird das Verfahren nach Art. 123 ff. dieses Gesetzes durchgeführt.

Randtitel: b^{bis}) Auslieferungshaftbefehl

Art. 152 Abs. 1: Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Einsatz technischer Überwachungsgeräte und der Einsatz verdeckter Ermittler richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹.

Abs. 2: Streichen.

Art. 153 (neu im Nachtragsgesetz): Zuständig sind:

- a) der Untersuchungsrichter für die Anordnung der Massnahme;
- b) der Präsident der Anklagekammer für die Genehmigung der Massnahme und für die Triage bei Überwachungen nach Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹;
- c) die Anklagekammer für die Beurteilung von Beschwerden. Der Präsident tritt in den Ausstand.

Randtitel: Zuständigkeit

¹ BBI 2000, 5128.

Art. 154 bis 158 (neu im Nachtragsgesetz) und Art. 159: Art. 154 bis 159 werden aufgehoben.

Art. 173 Abs. 2 lit. b zweiter Satz: Vorbehalten bleiben bei Antragsdelikten die Nichteintretensverfügung nach Art. 168 sowie die Bussenerhebung auf der Stelle und die Bussenverfügung nach Art. 169 und 170 dieses Gesetzes.

Art. 325 Abs. 1 erster Satz (neu im Nachtragsgesetz): Der Angeschuldigte und dessen gesetzlicher Vertreter sowie der Staatsanwalt können gegen das Urteil innert vierzehn Tagen beim Jugendanwalt Einsprache erheben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.